

## **Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule (KVHS) Verden**

Der Kreistag des Landkreises Verden hat auf Grund der §§ 111 Abs. 2, 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Ziff. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in seiner Sitzung am 25.04.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

### § 1 Gebührenpflicht

Für alle Veranstaltungen der KVHS, die nicht gebührenfrei durchgeführt werden, muss eine Teilnahmegebühr nach den Bestimmungen dieser Gebührensatzung gezahlt werden. Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

### § 2 Gebührensschuldner

Die Teilnehmerin/der Teilnehmer ist zur Zahlung der Gebühr verpflichtet (Gebührensschuldner).

### § 3 Höhe der Teilnahmegebühren

Die Höhe der Teilnahmegebühren ergibt sich im Einzelnen aus der **Anlage 1** dieser Satzung - Gebührentarife zu § 3 der Gebührensatzung -.

### § 4 Auslagen

1. Kosten für zusätzliche Leistungen der KVHS (z. B. Bereitstellung von Material, Büchern, Medien, Lebensmittel, Nutzungsgebühren für Schwimmbecken) werden auf alle Teilnehmenden umgelegt bzw. mit den Gebühren geltend gemacht.
2. Bei Studienfahrten und -reisen werden die ermittelten Gesamtkosten zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von mindestens 10 % auf die Teilnehmenden umgelegt.

### § 5 Gebührenfreie/-ermäßigte Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen, die in Alten- und Pflegeheimen oder in Zusammenarbeit mit Sozialen Diensten und Einrichtungen stattfinden, kann auf Gebühren teilweise verzichtet werden, wenn bei mehr als 80 % der Teilnehmenden Bedürftigkeit im Sinne der Hilfe zum Lebensunterhalt nach SGB XII vorliegt.

### § 6 Ermäßigungen

1. Vor Kursbeginn werden auf schriftlichen Antrag und unter Vorlage entsprechender Nachweise in der KVHS-Geschäftsstelle folgende Gebührenermäßigungen gewährt:
  - Schülerinnen/Schüler, Studierende, Auszubildende, Freiwilligendienstleistende, Praktikantinnen/Praktikanten, Au-Pairs 25 %
  - Empfängerinnen/Empfänger von Arbeitslosengeld I 50 %
  - Personen, deren Haushaltseinkommen die Einkommensgrenze für die Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII nicht um mehr als 30% übersteigt 50 %

- Inhaberinnen/Inhaber der Jugendleitercard - Juleica - 75 %
  - Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beziehen 75 %
  - Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB II 75 %
  - Empfängerinnen/Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II 75 %
- Zugehörige von Bedarfsgemeinschaften, soweit sie keine eigenen Einkünfte haben
- alle Personen, deren Einkünfte die Einkommensgrenze für die Berechnung der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII nicht überschreiten 75 %

Weitere Gebührenermäßigungen bedürfen im Einzelfall der Zustimmung durch die KVHS-Leitung. Für Kurse, mit denen besondere Teilnahmegruppen erreicht bzw. besondere Bildungsziele angesprochen werden sollen, können im Einzelfall durch die KVHS-Leitung Sonderregelungen getroffen werden.

2. Bei im Programmheft der KVHS entsprechend ausgewiesenen Kursen entfällt bzw. verringert sich die Ermäßigung.
3. Auf Kosten für Auslagen nach § 4 und auf Kursgebühren der „Jungen VHS“ wird keine Ermäßigung gewährt.
4. Die Ermäßigung wird nur für das laufende Semester gewährt. Eine Gebührenermäßigung nach Kursende ist nicht möglich.

## § 7

### Fälligkeit und Zahlungsweise

1. Die Gebührensschuld entsteht und wird fällig
  - a) mit der Anmeldung (bei allen Veranstaltungen, bei denen eine vorherige Anmeldung erforderlich ist) oder
  - b) mit dem Besuch (bei allen übrigen Veranstaltungen).
2. Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung zu zahlen.
3. Die Gebühren für Kurse des zweiten Bildungswegs können in monatlichen Raten entrichtet werden. Eine Ratenzahlung ist auch für Langzeitlehrgänge möglich.
4. Vereinbarungen über Ratenzahlungen werden nur wirksam, wenn sie schriftlich mit der KVHS-Geschäftsstelle erfolgt sind.
5. Absprachen mit Dozentinnen und Dozenten haben keine Rechtsgültigkeit.

## § 8

### Kündigung und Gebührenrückerstattung

1. Die Kündigung (Abmeldung/Rücktritt) von der Kursteilnahme muss schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle der KVHS erfolgen. Eine Kündigung (Abmeldung) bei der Kursleitung (Dozentinnen/Dozent) ist nicht wirksam.
2. Wenn eine Kündigung (Abmeldung/Rücktritt) vor dem im Programmheft angekündigten Anmeldeschluss erfolgt, entsteht bei Wochen- und Wochenendseminaren, Bildungsurlauben und Einzelveranstaltungen keine Zahlungsverpflichtung.

3. Langzeitkurse mit monatlicher Ratenzahlung müssen schriftlich zum Ende des Folgemonats gekündigt werden.
4. Bei den übrigen Kursen ist ein Rücktritt nach verbindlicher Anmeldung, ohne dass eine Zahlungsverpflichtung entsteht, nur bis zehn Tage vor Kursbeginn möglich.
5. Ein vorzeitiges Ausscheiden und Nichteinhalten der Kündigungs- und Rücktrittsbedingungen verpflichtet grundsätzlich zur Zahlung der vollen Kursgebühr. Das Fernbleiben vom Kurs gilt nicht als Kündigung (Abmeldung) und befreit nicht von der Zahlung der vollen Gebühr.
6. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei längerer Krankheit, dauernder beruflicher Verhinderung) kann bei Vorlage entsprechender Nachweise (wie: Attest, AU, Bescheinigung Arbeitgeber) eine volle oder teilweise Erstattung, ein Erlass oder eine Ratenzahlung der Gebühren gewährt werden. Ausdrücklich ausgenommen davon sind Bildungsurlaube, Wochen- und Wochenendseminare.
7. Gebührenerstattungen erfolgen nur, wenn die KVHS den Ausfall des Kurses zu vertreten hat. Je nach Ausfalldauer werden die Gebühren ganz oder teilweise erstattet.
8. Wenn die KVHS lediglich als Vermittlerin einer Veranstaltung handelt, werden beim Rücktritt einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers die Beträge erhoben bzw. die Teilnahmegebühren einbehalten, die der KVHS für die Person in Rechnung gestellt werden.

#### § 9 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Kreisvolkshochschule in der Fassung vom 20.07.2007 außer Kraft.

Verden (Aller), 06.05.2014

Landkreis Verden  
Der Landrat



mit Weiterbildung dienen, wie z. B. aus den Bereichen:				
1.2.1 Sprachen, kulturelle Bildung, Musik, Textiles Arbeiten, Gesundheitsbildung, Entspannung, Yoga, Religion, Pädagogik, Philosophie	2,40	3,40	2,50	3,60
1.2.2 Essen und Trinken	2,90	4,10	3,00	4,30
1.3 Höherwertige Sprachkurse (z.B. Zertifikatskurse, Kleingruppenkurse)	2,50	3,60 - 4,50	2,60	3,80 - 4,70
1.4 Kurse aus dem Bereich der EDV, - die der Grundversorgung mit Weiterbildung dienen - die der höherwertigen EDV-Versorgung mit Weiterbildung dienen	3,80 3,80 - 8,00	5,20 5,60 - 11,50	3,90 3,80 - 8,10	5,40 5,80 - 11,70
1.5 spezielle Angebote (z.B. Zertifikatslehrgänge im kaufmännischen und technischen Bereich je nach Teilnehmerzahl bzw. Aufwand wie z.B. Bilanzbuchhaltung)	2,80 - 5,30	4,30 - 8,30	2,90 - 5,40	4,50 - 8,50
2. Nach dem NEBG <b>nicht auf den Arbeitsumfang der KVHS Verden anrechenbare Kurse:</b>				
2.1 z. B. Erlernen von Spielen, Tänzern, Gymnastik, Junge VHS usw.	2,60 - 2,80	3,50 - 4,20	2,70 - 2,90	3,70 - 4,40
2.2 Sportbootführerscheine	5,80	5,80	5,90	5,90
3. Vorträge, besonderen Einzelveranstaltungen	5,00 - 12,00		5,00 - 12,00	
4. Für Bildungsangebote mit erhöhtem Sach- und Personalaufwand werden je nach Mittelaufwand folgende Gebühren pro Unterrichtsstunde berechnet: (in Ausnahmefällen auch höher)	2,50 - 28,00	3,90 - 43,00	2,70 - 28,00	3,90 - 43,00